

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Bürodirektion

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFB1-O-084/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: buerodirektion.bhgf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhgf
Telefon: 02742/9005-249 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Markus Hrobar	24020	27. März 2026
Betrifft	Kundmachung Erreichbarkeit		

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

POSTANSCHRIFT

Telefon – E-Mail – Homepage

2230 Gänserndorf, Johann-Marschall-Straße 19

Telefon: +43 (0) 2742/9005-249

E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

Homepage: www.noel.gv.at/bh

AMTSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag

07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Dienstag

07:30 – 19:00 Uhr

Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen. Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (post.bhgf@noel.gv.at) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Besondere Übermittlungsformen:

Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.

Das Land NÖ hat folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<https://e-formulare.noel.gv.at/extern/kfzhalteranfrage.html>

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Hinweis:

Das Land Niederösterreich hat unter

www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html

einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag
16:00 – 19:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Montag bis Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch, Donnerstag
13:00 – 14:30 Uhr

Dienstag
16:00 – 19:00 Uhr

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs.1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1, 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs.1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Bezirke/BH-Gaenserndorf/Kundmachungen.html> erfolgen.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. iur. Pfeiler-Blach